



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
WD 6/52-1518

Datum
15. Oktober 2004

Verfassungsgemäßheit des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II)

A. Auftrag:

Die Fraktion der CDU hat den Wissenschaftlichen Dienst um Prüfung der Frage gebeten, ob der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der FDP vom 23. September 2004 (LT-Drs. 14/3435) betreffend das Landesgesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II-E) mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vereinbar ist, soweit das Ausführungsgesetz in § 2 die Möglichkeit der Heranziehung von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden durch die Landkreise vorsieht.

Zwar wurde in dem Gutachtenauftrag ausdrücklich nur die Frage aufgeworfen, ob für die Aufgabenwahrnehmung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, soweit sie im Rahmen des § 6a SGB II durch zugelassene kommunale Träger erfolgt, eine Heranziehung der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, wie dies im AGSGB II vorgesehen ist, mit dem SGB II vereinbar ist.

Da sich sowohl im Zusammenhang mit den in § 44b SGB II vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften als auch bei der Zuständigkeit im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 65a SGB II die Frage der Möglichkeit zur Heranziehung nach § 2 AGSGB II-E stellt, erscheint es nach der erkennbaren Intention des Auftraggebers angezeigt, den Prüfraum entsprechend zu erweitern.

B. Gutachterliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Die Frage der Vereinbarkeit des landesrechtlichen AGSGB II-E mit dem bundesrechtlichen SGB II lässt sich letztlich auf die Frage der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Land zurückführen. Daher soll zunächst die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und der Länder dargestellt werden (unter Punkt II.). Sodann werden (unter Punkt III.) die Bestimmungen des SGB II daraufhin geprüft, ob und inwieweit dem Landesgesetzgeber Regelungskompetenzen im Bezug auf die Durchführung der von den kommunalen Trägern nach dem SGB II wahrzunehmenden Aufgaben verbleiben. Schließlich ist (unter Punkt IV) zu

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

untersuchen, ob sich § 2 AGSGB II-E im Rahmen der vorliegend verbleibenden Regelungskompetenz des Landes bewegt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder für den durch das SGB II geregelten Bereich

Nach Artikel 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bunde die Gesetzgebungsbefugnis verleiht.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich nach Artikel 74 Abs. 1 GG unter anderem auf die öffentliche Fürsorge (Nr. 7) und auf das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (Nr. 12).

Soweit das SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, enthält, resultieren diese – anders als die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – nicht aus einem beitragsfinanzierten Versicherungssystem. Es handelt sich vielmehr um Bestimmungen, die – wie die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – BSHG – (ab 1.1.2005: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) – der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zuzurechnen sind.

Die im SGB II enthaltenen Bestimmungen betreffend Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt werden sollen (vgl. § 14 Satz 1 SGB II), unterfallen dem in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG genannten Bereich der Arbeitsvermittlung. Denn nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB III umfasst die Arbeitsvermittlung alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammen zu führen.

Das SGB II ist mithin dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zuzurechnen¹.

Dementsprechend verbleibt den Bundesländern gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG die Befugnis zur Gesetzgebung nur insoweit, als der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Die dadurch eintretende Sperrwirkung hat den Ausschluss der Länder von der Gesetzgebung in dem fraglichen Bereich zur Folge². Allerdings tritt eine Sperrwirkung nur ein, wenn und soweit die entsprechende Materie durch das Bundesrecht erschöpfend geregelt ist³. Ob dies der Fall ist, muss einer Gesamtwürdigung des betroffenen Normenkomplexes entnommen werden, wobei es nicht allein auf die konkrete Einzelregelung ankommt, sondern auf die gesetzgeberische Gesamtkonzeption⁴. Vielfach ist durch die bundesrechtliche Regelung zudem vorgezeichnet, in welchem Maß Raum für landesrechtliche Regelungen verbleiben soll. Hieraus kann dann rückgeschlossen werden, dass darüber hinausgehendes Landesrecht unzulässig und mithin „gesperrt“ sein soll⁵.

¹ So auch Lühmann, DÖV 2004, S. 677 (680)

² Kunig in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, 5. Aufl. 2003, Art. 72, Rdnr. 10

³ BVerfGE 67, 299 (328); BVerfG NVwZ 2000, 1160; Kunig, a. a. O. (Fn. 2), Art. 72, Rdnr. 11

⁴ BVerfGE 49, 343 (358); E 67, 299 (324); E 98, 265 (301f.)

⁵ Kunig, a. a. O. (Fn. 2), Art. 72, Rdnr. 13

III. Den Bundesländern verbleibende Regelungskompetenzen nach dem SGB II

1. Konzeption des SGB II

Das SGB II enthält bezüglich der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in materiell-rechtlicher Hinsicht eine abschließende, auf einer einheitlichen Gesamtkonzeption beruhende Regelung, so dass insoweit für den Landesgesetzgeber kein Regelungsspielraum verbleibt⁶.

Allerdings wird im SGB II nicht nur das „Ob“ und „Wie“ der Leistungen geregelt. Im organisationsrechtlichen Teil werden vielmehr auch differenzierte Bestimmungen darüber getroffen, wer jeweils Träger der verschiedenen Aufgaben nach dem SGB II ist. Neben generellen Zuständigkeitsregelungen, welche die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den kreisfreien Städten sowie Kreisen regeln (§§ 6, 6a und 6b SGB II), finden sich Regelungen zur abweichenden Zuständigkeit für den Fall der Gründung einer sogenannten Arbeitsgemeinschaft und einer Aufgabenübertragung auf diese (§ 44 b SGB II). Darüber hinaus ist für die erstmalige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in § 65a SGB II eine von den generellen Bestimmungen abweichende Zuständigkeit festgelegt.

Damit hat der Bundesgesetzgeber insbesondere auch die Frage, in welchen Fällen kommunale Träger Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen haben, dem Grunde nach abschließend geregelt⁷. Auf Grund der sich in § 6 SGB II findenden Bestimmungen, werden den Ländern durch ausdrückliche Regelungskompetenzen allerdings Handlungs- und Gestaltungsspielräume belassen, durch welche Stelle und in welcher Weise der Gesetzesvollzug im Einzelnen erfolgen soll.

2. Ausdrückliche Regelungskompetenzen der Länder nach dem SGB II

a. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Durch § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verbleibt den Ländern eine Regelungskompetenz, die Trägerschaft bezüglich bestimmter Leistungen abweichend von den Vorgaben des SGB II zu regeln. Danach sind kreisfreie Städte und Kreise Träger der Leistungen nach:

- § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung),
- § 22 (Unterkunft und Heizung) und
- § 23 Abs. 3 SGB II (Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen),

soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind.

⁶ So auch: Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen betreffend ein Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 13/5953, S. 2

⁷ Auf die in der Literatur (vgl. Lühmann, a.a.O., Fn.1) aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Übertragung von Aufgaben auf kommunale Träger durch das SGB II soll nicht eingegangen werden, da dies für die vorliegend zu prüfende Fragestellung nicht maßgeblich ist. Solange eine Verfassungswidrigkeit des SGB II insoweit nicht festgestellt ist, ist der Landesgesetzgeber an die Vorgaben des SGB II gebunden. Vgl. im Übrigen zu der ähnlich gelagerten Problematik im Zusammenhang mit § 96 Abs. 1 Satz 1 und 2 BSHG: Oestreicher/Schelker/Kunz, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, Stand: 6/03, § 96 Rdnr. 6 ff m. w. N. zur Rechtsprechung und Literatur.

Damit beinhaltet § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II eine Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz zubilligt, die Trägerschaft bezüglich der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II genannten Aufgaben abweichend vom SGB II festzulegen. Sind bzw. werden durch Landesgesetz für die genannten Leistungen mithin andere Träger bestimmt, dann geht die landesrechtliche Regelung insoweit dem SGB II vor.⁸

b. § 6 Abs. 2 SGB II

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II wird den Ländern die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, zu bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II genannten Aufgaben heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können, wobei in diesen Fällen die Kreise weiterhin die Widerspruchsbescheide nach dem Sozialgerichtsgesetz erteilen.

Diese Bestimmung entspricht im Wortlaut der bisherigen Regelung in § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG⁹ und ermächtigt die Länder, die Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Landkreise zur Durchführung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu regeln, ohne dass dadurch die Hangezogenen zu Leistungsträgern werden¹⁰. Dabei überlässt § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB II dem Landesgesetzgeber nicht nur die Entscheidung, ob er eine Heranziehungsmöglichkeit vorsehen will, sondern auch *inwieweit* die Heranziehung möglich sein soll. Entsprechend kommen unterschiedlich weit gehende Formen der Heranziehung in Betracht¹¹. Neben der weitest gehenden Art der Heranziehung im Sinne einer (zuständigkeitsändernden) Delegation¹², bei der die Gemeinden und Gemeindeverbände die den Landkreisen als Leistungsträger obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen handeln, kommt auch eine Beauftragung bzw. Mandatserteilung in dem Sinn in Betracht, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände beauftragt werden können, eine dem Landkreis zustehende Kompetenz in dessen Namen wahrzunehmen¹³.

⁸ Diese Öffnungsklausel, die aufgrund der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 15/2259) Eingang in das SGB II gefunden hat, dürfte § 96 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 Bundessozialhilfegesetz – BSHG – in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 3.5.2000 (BGBl. I S. 632) nachempfunden sein. Danach sind örtliche Träger der Sozialhilfe die kreisfreien Städte und die Landkreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Diese Öffnungsklausel wurde in § 96 Abs. 1 Satz 1 BSHG aufgenommen, um den Verwaltungsreformüberlegungen der Länder entgegen zu kommen, indem man dem Landesgesetzgeber die Entscheidung zugestand, die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Teilbereiche der Sozialhilfe auf die Städte und Gemeinden verlagern zu können (vgl. BT-Drs. 14/640, S. 10).

⁹ § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG lautet: „Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.“ - Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Bestimmung deklaratorische Bedeutung beigemessen und sie im Hinblick auf Artikel 84 Absatz 1 GG für verfassungsrechtlich zulässig erachtet [BVerfGE 22, 180 (211)].

¹⁰ Vgl. zu der entsprechenden Regelung in § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9.6.2000, Az.: 12 A 12118/99, NVwZ-RR 2001, S. 669; Oster in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Rheinland-Pfalz, Bd. H 1, AGBSHG-Kommentar, § 4 Ziff. 2.3; Schellhorn, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 16. Aufl. 2002, § 96 Rdnr. 16; Bräutigam in: Fichtner/Wenzel, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 96 Rdnr. 6

¹¹ Zu § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG ganz h. M.: vgl. OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2001, S. 669 (670); Oestreicher/Schelter/Kunz, a. a. O. (Fn. 7), Rdnr. 22; Oster, a. a. O. (Fn. 10), Ziff. 2. 3; Bräutigam, a. a. O. (Fn. 10), Rdnr. 6; Schellhorn, a. a. O. (Fn. 10) Rdnr. 29/30

¹² Die Begrifflichkeit ist umstritten. Wie hier: OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2001, S. 669 (670) m. w. N.; Oestreicher/Schelter/Kunz, a. a. O. (Fn. 7), Rdnr. 22. Oster (a. a. O., Fn. 10, Ziff. 2.2.2) verwendet den Begriff der „unechten Delegation“. Bräutigam (a. a. O., Fn. 10, Rdnr. 6) und Schellhorn (a. a. O., Fn. 10, Rdnr. 16) unterscheiden nicht zwischen den beiden Möglichkeiten und nehmen für die Heranziehung unabhängig von der Ausgestaltung ein besonderes öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis an.

¹³ Vgl. Fn. 11

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SGB II bleibt § 44b Abs. 3 SGB II, wonach die Arbeitsgemeinschaft berechtigt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen, unberührt (Satz 2). Daraus lässt sich folgern, dass auch für den Fall, dass eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II gebildet wurde und der Kreis dieser die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SGB II übertragen hat (§ 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II), dennoch landesrechtliche Regelungen bestimmen können, dass auch in diesen Fällen die Kreise die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Aufgaben heranziehen können. Allerdings ist in einer solchen Regelung die Vorgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 SGB II entsprechend zu berücksichtigen, mit der Konsequenz, dass landesrechtliche Regelungen keine Übertragung der Durchführung der Aufgaben vorsehen können, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden in diesen Fällen die Möglichkeit der Entscheidung in eigenem Namen einräumt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 SGB II gelten die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes auch in den Fällen des § 6a SGB II.

Das bedeutet, dass die Länder ausdrücklich auch in den Fällen, in denen die Kreise im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a SGB II anstelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen sind, bestimmen können, dass und inwieweit die Kreise zur Durchführung dieser Aufgaben die Gemeinden und Gemeindeverbände heranziehen können¹⁴. Das zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB II Ausgeführte gilt mithin auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6a SGB II.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 6 Abs. 2 SGB II für den ganz überwiegenden Teil der von den kommunalen Trägern wahrzunehmenden Aufgaben die Möglichkeit eröffnet, durch Landesgesetz die Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vorzusehen.

c. Sonderfall der Zuständigkeit nach § 65a SGB II

Eine Ausnahme bildet insoweit allerdings die Übergangsbestimmung des § 65a Abs. 1 SGB II. In Abweichung von der sonst im SGB II vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (bzw. den Agenturen für Arbeit) und den kommunalen Trägern ist für den Fall, dass eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II noch nicht errichtet ist oder der kommunale Träger seine Aufgaben nicht auf diese übertragen hat, für die Erteilung des ersten Bewilligungsbescheides nach dem SGB II zuständig:

- der kommunale Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben,
- die Agentur für Arbeit in den übrigen Fällen.

Dabei erfolgt die Bewilligung im Falle der Zustimmung des anderen Leistungsträgers für diesen mit (§ 65a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Soweit der diesen ersten Bewilligungsbescheid erlassende Träger eine dem anderen Träger obliegende Leistung bewilligt, handelt er allerdings kraft gesetzlichen Auftrags im Namen des anderen Trägers¹⁵.

Für diese Erstbewilligungsbescheide ist die Möglichkeit einer Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände über § 6 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen nicht möglich, da es sich – soweit die

¹⁴ Vgl. auch: Merkblatt für zugelassene, kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 6a SGB II des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Stand: 24.08.2004, S. 9

¹⁵ Vgl. Merkblatt für Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Stand: 24.08.2004, S. 3

Bewilligung auch zugleich für die Leistungen der Bundesagentur erfolgt - um keine der Aufgaben handelt, auf die § 6 Abs. 2 SGB II Bezug nimmt¹⁶.

Hinsichtlich der Aufgaben der kommunalen Träger nach § 65a SGB II fehlt es daher an einer Regelungskompetenz, die dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnen würde, auch für Leistungen nach § 65a SGB II eine Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Kreise vorzusehen.

IV. Wahrnehmung der Regelungskompetenz nach dem Entwurf des AGSGB II für Rheinland-Pfalz

Ausgehend von den dargestellten, den Ländern nach dem SGB II verbleibenden Regelungskompetenzen soll nunmehr untersucht werden, ob der Entwurf des AGSGB II sich im Rahmen dieser Gesetzgebungszuständigkeit bewegt oder diese in bestimmten Punkten überschreitet.

Wie in der Begründung zum Entwurf des AGSGB II hervorgehoben¹⁷, soll von der Möglichkeit, nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II durch Landesrecht für die dort genannten Aufgaben andere Leistungsträger zu bestimmen, kein Gebrauch gemacht werden.

1. Wahrnehmung der Kompetenz nach § 6 Abs. 2 SGB II, in einem Landesgesetz die Möglichkeit der Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Landkreise vorzusehen

In § 2 AGSGB II-E macht der Landesgesetzgeber von der ihm durch § 6 Abs. 2 SGB II eingeräumten Gesetzgebungskompetenz in weitem Umfang Gebrauch.

So sieht er in Absatz 1 der Regelung vor, dass die Landkreise den Verbandsgemeinden oder verbandsfreien Gemeinden Aufgaben, die ihnen als kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeit Suchende obliegen¹⁸ – auch wenn die Wahrnehmung nach § 44b SGB II einer Arbeitsgemeinschaft übertragen ist -, ganz oder teilweise zur Durchführung übertragen können, wobei die Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich in eigenem Namen handeln, im Fall einer Übertragung auf eine Arbeitsgemeinschaft jedoch in deren Namen. Vor einer Übertragung sind die Verbandsgemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AGSGB II-E). Die Landkreise können für die Durchführung dieser Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen, wobei die Weisungen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken sollen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AGSGB II-E).

Damit entspricht die Bestimmung in § 2 Abs. 1 AGSGB II-E – mit Ausnahme der Passage zu den Arbeitsgemeinschaften – der bisher geltenden Regelung in § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSGH)¹⁹. Soweit Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaften übertragen sind, wird damit den Landkreisen die nach herrschender

¹⁶ So wird auch in den Merkblättern „für zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 6a SGB II“ bzw. „für Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit darauf hingewiesen, dass im Vermittlungsverfahren die im Entwurf der Übergangs-Verordnung zum SGB II vorgesehenen Möglichkeiten, „dass Gemeinden und Gemeindeverbände erste Bewilligungsbescheide erlassen können, sofern sie auf Grund einer landesrechtlichen Bestimmung nach § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG von den Landkreisen zu Durchführung der Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen sind“ nicht übernommen wurde..

¹⁷ Vgl. LT-Drs. 14/3435, Begründung zu § 1, S. 4/5

¹⁸ Das sind die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

¹⁹ Vom 8. März 1963, GVBl. S. 79, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000

Meinung zulässige Möglichkeit der (unechten) Delegation der Aufgabenwahrnehmung auf die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden eingeräumt²⁰.

Daneben sieht § 2 Abs. 2 AGSGB II vor, dass der Landkreis die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden auf deren Antrag beauftragen kann, Aufgaben, die den Landkreisen als kommunalen Trägern der Grundsicherung obliegen – auch wenn deren Wahrnehmung nach § 44b SGB II einer Arbeitsgemeinschaft übertragen ist -, ganz oder teilweise durchzuführen und dabei im Namen der Landkreise, im Fall der Übertragung auf eine Arbeitsgemeinschaft im deren Namen zu entscheiden.

Auch insofern orientiert sich § 2 AGSGB II-E an dem bisher geltenden AGBSHG, welches in § 4 Abs. 2 eben jene Möglichkeit der Mandatierung²¹ auf freiwilliger Basis als Alternative zur auch zwangsweise möglichen (unechten) Delegation vorsieht.

Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken dagegen, in § 2 AGSGB II-E unterschiedlich weitreichende Möglichkeiten der Heranziehung vorzusehen. Insofern kann auf die bisherige Praxis der unterschiedlichen Bundesländer zu § 96 Abs. 1 Satz 2 BSHG²² und die zu § 4 AGBSHG Rheinland-Pfalz ergangene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz²³ verwiesen werden. Auch im Übrigen bewegt sich die Regelung in dem von § 6 Abs. 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmen, was die mögliche Heranziehung zur Durchführung der den Landkreisen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II obliegenden und nicht den Arbeitsgemeinschaften übertragenen Aufgaben anbelangt.

Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben der kommunalen Leistungsträger auf Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II übertragen wurden, sehen sowohl Absatz 1 als auch Absatz 2 des § 2 AGSGB II-E ein Handeln der herangezogenen Gemeinden und Verbandsgemeinden zutreffender Weise²⁴ jeweils nur im Namen der Arbeitsgemeinschaft vor. Insofern dürften sich Art und Umfang der möglichen Heranziehung von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden bei einer Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 und 2 nicht unterscheiden. Es ist in beiden Fällen eine Mandatierung der Gemeinden und Verbandsgemeinden vorgesehen. Der einzige Unterschied liegt darin, dass im Fall des § 2 Abs. 2 AGSGB II-E die Durchführung seitens der Gemeinden freiwillig erfolgt, während dies im Fall des § 2 Abs. 1 AGSGB II-E nicht erforderlich ist.

Da sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 SGB II ergibt, dass auch für den Fall einer Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf die Arbeitsgemeinschaften eine Heranziehung der Gemeinden möglich bleiben soll, bestehen gegen die diesbezüglichen Regelungen in § 2 Abs. 1 und 2 AGSGB II-E keine Bedenken, nachdem im Ausführungsgesetz nur die insoweit allein mögliche Form der Mandatierung gewählt wurde.

Nach § 2 Abs. 4 AGSGB II-E wird den Landkreisen darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 AGSGB II-E auch für diejenigen Aufgaben heranzuziehen, für die sie anstelle der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6a i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II als Leistungsträger zugelassen sind. Auch insofern ist nicht ersichtlich, inwieweit die nach dem SGB II verbliebene Regelungskompetenz überschritten sein könnte. Denn in § 6 Abs. 2 Satz 3 SGB II wird dem Landesgesetzgeber eine solche Kompetenz ausdrücklich auch für die Fälle des § 6a SGB II eingeräumt und zwar – durch den Verweis auf

²⁰ Vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 SGB II unter Punkt III. 2.b.

²¹ Vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 SGB II unter Punkt III. 2.b.

²² Vgl. den tabellarischen Überblick bei Oestreicher/Schelter/Kunz, a. a. O. (Fn. 7), § 96 Rdnr. 26

²³ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2001, 669 f. m. w. N. zur Rechtsprechung des OVG

²⁴ Vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 2 SGB II unter Punkt III. 2.b.

§ 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II in gleichem Umfang wie für die von den Landkreisen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II wahrzunehmenden Aufgaben.

2. Beurteilung des § 2 AGSGB II-E in Bezug auf die Zuständigkeit zur Erstbewilligung nach der Übergangsbestimmung des § 65a SGB II

Da gemäß § 2 AGSGB II-E eine Heranziehung bzw. Beauftragung von Verbandsgemeinde oder verbandsfreien Gemeinden durch die Landkreise nur für solche Aufgaben vorgesehen ist, die den Landkreisen *als kommunalen Trägern* der Grundsicherung für Arbeit Suchende obliegen (§ 2 Abs. 1 und 2 AGSGB II-E) bzw. für die sie nach § 6a SGB II *als Träger zugelassen* sind (§ 2 Abs. 4 AGSGB II-E), stellt sich diese Regelung im Hinblick auf § 65a SGB II nicht als problematisch dar. Denn hinsichtlich der Aufgaben, welche die Landkreise gegebenenfalls nach § 65a SGB II für die Agenturen für Arbeit im Rahmen der ersten Bewilligung wahrnehmen, sind sie nicht Leistungsträger bezüglich dieser Aufgaben, sondern handeln insoweit im Namen der Agentur für Arbeit.

Da diese Fälle des Handelns Kraft bundesgesetzlichen Auftrags nicht von § 2 AGSGB II-E erfasst werden, bedarf es auch keiner klarstellenden Regelung in § 2 AGSGB II-E im Hinblick auf § 65a SGB II.

V. Fazit

Insgesamt spricht alles dafür, dass § 2 AGSGB II-E sich im Rahmen der den Ländern nach § 6 SGB II verbliebenen Regelungskompetenz bewegt.

W i s s e n s c h a f t l i c h e r D i e n s t